

Stimmung und Mitgestaltung. Sie geben den Bürgern die Möglichkeit, sich auf der Grundlage der Verfassung in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen zusammenzuschließen und ungehindert zu betätigen. Dadurch können die Bürger in organisierter Form, mit der Kraft und Autorität der Organisation bzw. des Kollektivs an der Gestaltung der Gesellschaft auf politischem, sozialökonomischem, wissenschaftlich-technischem, kulturellem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet mitwirken und ihre Persönlichkeit entfalten.⁵¹

Die Versammlungsfreiheit ist für die Bürger von großer Bedeutung, weil die politischen Parteien, die Nationale Front, die gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen in ihren Veranstaltungen die Aufgaben und Probleme der Gemeinschaft und der Bürger erörtern und ungezählten Menschen Gelegenheit geben, sich dazu ihre Meinung zu bilden und sie zu bekunden. Die Versammlungsfreiheit bietet den Bürgern die Möglichkeit, in gemeinschaftlicher Beratung alle Kräfte zum gemeinsamen Handeln hinzuführen. Eingeschlossen in das Recht auf Versammlungsfreiheit ist die *Kundgebungs- und Demonstrationsfreiheit*. Sie wird von den Werktätigen wahrgenommen, um zu Grundfragen der Politik, bei Ereignissen im internationalen Leben sowie zu nationalen und internationalen Feier- und Gedenktagen der Arbeiterklasse und der fortschrittlichen Menschheit in Zustimmung oder Protest den einheitlichen Willen zu manifestieren. Da sich die wichtigsten materiellen Voraussetzungen für die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen usw. im Eigentum des Volkes, der Genossenschaften oder der gesellschaftlichen Organisationen befinden, sind den Bürgern und ihren Vereinigungen auch die realen Möglichkeiten zur Popularisierung und Durchführung von Veranstaltungen gesichert.⁵²

Die *Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers* (Art. 30), die *Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses* (Art. 31) und der *Wohnung* (Art. 37) sind weitere vom sozialistischen Staat garantierte Grundrechte. Ihre primäre Zielstellung besteht darin, jedem Bürger die Gewißheit zu geben, daß er sein persönliches Leben und seine persönlichen Beziehungen frei von der Furcht vor willkürlicher Störung und Beeinträchtigung gestalten kann. Jeder Bürger kann darauf vertrauen, daß die sozialistische Staatsmacht sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit, seine Gesundheit und seine persönliche Handlungs- und Bewegungsfreiheit, aber auch seine ideellen Persönlichkeitswerte wie seine Würde und Ehre, seine Gleichheit, sein ganzes individuelles Menschsein schützt.

51 Vgl. auch Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975, GBl. I S. 723.

52 Bertolt Brecht stellte das Verhältnis von Grundrecht und Garantie mit den Worten dar : „So verlangte Lenin, Meinungsfreiheit für das Proletariat verlangend, nicht nur Versammlungsfreiheit, sondern auch Zuweisung von Sälen, und nicht nur Pressefreiheit, sondern auch Stellung von Papier und Druckmaschinen. In einem Pfahldorf genügt es, damit der Effekt freien Sprechens eintritt, wenn der Eigentümer der Ansicht zu der Versammlung sprechen darf. In London genügt es für eine Regierung, wenn sie will, daß der Effekt nicht eintritt, wenn der Sprecher keinen Saal oder keine Zeitung hat" (B. Brecht, Schriften zur Literatur und Kunst, Bd. II, Berlin/Weimar 1966, S. 222). Vgl. auch Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen vom 29. 3.1951, GBl. S. 231.